

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Der Fenstermann Bauelemente GmbH

§1 Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. Der Fenstermann erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Fa. Der Fenstermann sie schriftlich bestätigt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- Die Angebote der Fa. Der Fenstermann sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Fa. Der Fenstermann. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- Schriftlich bestätigte Aufträge und Bestellungen können nur innerhalb einer Woche ab Zugang der schriftlichen Bestätigung geändert werden. Etwaige Kosten für die Veränderung der bestellten Leistungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- Die Fa. Der Fenstermann haftet nicht für die Richtigkeit der vom Besteller in der Bestellung gemachten Angaben, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Elemente, der Typen, der Maße und Farben. Sollten Abweichungen des Bauvorhabens zu Verteuerung führen, gehen diese zu Lasten des Bestellers.
- Die Verkaufsgestellten der Fa. Der Fenstermann sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- Die mit der Vermittlung des Vertrages beauftragten Vertreter haben keine Inkassovollmacht. Der Besteller kann nicht mit befreiender Wirkung an den Vertreter leisten.

§3 Liefer- und Leistungszeit

- Die vom Besteller gewünschten Liefertermine bedürfen der schriftlichen Bestätigung und werden nach Möglichkeit eingehalten, eine Gewähr für deren Einhaltung wird jedoch nicht übernommen. Sie beginnen erst mit dem Eingang sämtlicher für die Durchführung erforderlicher Unterlagen bei der Fa. Der Fenstermann.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Fa. Der Fenstermann die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen-hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten-, hat die Fa. Der Fenstermann auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen die Fa. Der Fenstermann, die Lieferung bez. um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er der Fa. Der Fenstermann schriftlich eine Nachfrist von drei Monaten einräumt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei der Fa. Der Fenstermann beginnt. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

§4 Gefahrübergang

Die Fa. Der Fenstermann trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr auf ihn über. Die Abnahme der Leistung hat innerhalb einer Woche nach Fertigstellung zu erfolgen. Innerhalb dieser Frist sind auch in sich abgeschlossene Teile der Leistung abzunehmen.

§5 Gewährleistung

Die Fa. Der Fenstermann übernimmt Gewähr, das die Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Für Elemente gibt die Fa. Der Fenstermann eine Materialgarantie nach VOB/C
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Fa. Der Fenstermann nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht usw., so entfällt jede Gewährleistung.
- Sämtliche Teile anderen Materials werden nach Wahl der Fa. Der Fenstermann ausgetauscht oder neu geliefert, wenn deren Mangelhaftigkeit nachweisbar infolge eines von Gefahrübergang liegenden Umstandes herrührt und innerhalb einer Woche ab Montage oder Lieferung schriftlich bei der Fa. Der Fenstermann reklamiert wird. Zur Wahrung der Frist ist der Zugang bei der Fa. Der Fenstermann maßgebend. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Fa. Der Fenstermann unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche aus.
- Die Montagearbeiten betreffende Rüge hat der Besteller innerhalb der vorgenannten Frist, beginnend mit der Beendigung der Arbeiten, bei der Fa. Der Fenstermann zu erheben. Für Nachbesserungen oder Ersatzstücke haftet die Fa. Der Fenstermann im gleichen Umfang.
- Zur Behebung der in Buchstaben c und d genannten Mängel wird der Fa. Der Fenstermann eine Frist von sechs Wochen eingeräumt.
- Gewährleistungsansprüche gegen die Fa. Der Fenstermann stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.
- Eine Toleranz von 0,8mm (z.B., der Glashalteleisten im Rahmen) bedeutet keine Mangelhaftigkeit. Die Fa. Der Fenstermann haftet auch nicht für die durch die Montagearbeiten bedingten notwendigen Schäden am Bauvorhaben des Bestellers. Bei Beschädigung von elektrischen Leitungen, Fliesen, Tapeten, Putz, Fensterbänken, Fußböden, Aussenputz und anderen angrenzenden Bauteilen durch uns, oder durch Folgegewerke wird keine Haftung übernommen, da trotz sorgfältigster Vorgehensweise bei der Demontage Beschädigungen nicht vermieden werden können. Nacharbeiten durch andere Gewerke gehen nicht zu unseren Lasten. Für die Bestellung von Glas gilt die VOB-DIN-Vorschrift Nr. 1863. Bei Bronze-Eloxal können verfahrensbedingte Farbunterschiede auftreten, für die die Fa. Der Fenstermann keine Haftung übernimmt.
- Kann die Montage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, wobei er auch für das Verhalten anderer an seinem Bauvorhaben tätiger Unternehmer einzustehen hat, so hat er der Fa. Der Fenstermann die Kosten einschließlich der Lohnkosten für die vergeblichen Anfahrten zu erstatten. Ist der Auftrag nur teilweise durchführbar, so gilt die Durchführung insoweit als selbständiges Geschäft, insbesondere hat der Besteller eine Teilabrechnung zu begleichen. Die Fa. Der Fenstermann ist berechtigt, erst danach die Restarbeiten auszuführen und evtl. Lagerungskosten zu berechnen.
- Kommt die Fa. Der Fenstermann der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nach, so kann der Besteller die Mängel auf Kosten der Fa. Der Fenstermann beseitigen lassen.
- Ist die Beseitigung der Mängel unmöglich oder würde sie einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb von der Fa. Der Fenstermann verweigert, so kann der Besteller lediglich Minderung verlangen, wenn die Beseitigung des Mangels für ihn unzumutbar ist. Die Minderung kann auch dann verlangt werden, wenn die Nachbesserung fehlschlägt.
- Für die bei der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche entstehenden Schäden an Bauteilen haftet die Fa. Der Fenstermann nicht.
- Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung der Fa. Der Fenstermann und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für die Schadensersatzansprüche aus Eigenschutzsicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelgeschäden avisieren sollen.

§6 Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug in bar zu leisten.
- Schecks und rediskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel werden vor und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Wechsel und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.
- Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist oder Zahlungsverzug des Käufers/Auftraggebers sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen

Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Verzugs Schadens vorbehalten.

- Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, so werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns sofort fällig und zahlbar, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener und gutgeschriebener Wechsel. Wir sind dann auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch aufstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern oder entsprechende Sicherheiten zu fordern. Ferner sind wir berechtigt, von Verträgen, die wir noch nicht erfüllt haben, unter Friststellung von 2 Wochen verbunden mit der Rücktrittsandrohung für den Fall der Nichterfüllung sämtlicher fälliger Zahlungsverpflichtungen zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§7 Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gemäß den entsprechenden Bedingungen. Erwirbt der Käufer/Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer/Auftraggeber hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten, unentgeltlich zu verwahren. Zur Sicherung der Forderung der Firma gegen den Erwerber tritt dieser sämtliche ihm gegenüber Banken und sonstigen Geldinstituten zustehende Forderungen an die Firma ab.
- Der Käufer/Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern oder bearbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten gemäß folgender Absätze auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Auf unser Verlangen hat der Käufer/Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diese die Abtretung anzuzeigen, wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Auftraggeber allein oder zusammen mit uns nicht gehörende Ware veräußert, so werden schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechnungen und Rangstelle abgetreten. Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers/Auftraggebers eingebaut, so werden schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von den Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit dem Rang vor Restforderung abgetreten. Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so werden schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden abtretbaren Forderungen auf Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor Restforderung abgetreten. Die Abtretung wird angenommen. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers/Auftraggebers oder bei sonstiger Gefährdung der Erfüllung unseres Zahlungsanspruches, bei sonstigen Verstößen des Käufers/Auftraggebers gegen die ihn ansonsten obliegenden Verpflichtungen, sind wir berechtigt.
 - die Ermächtigung zur Veräußerung oder Ver-, Bearbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen.
 - die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers/Auftraggebers zu verlangen, ohne das diesem gegen den Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne das wir hierdurch vom Verträge zurücktreten.
 - Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.
 - die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen und den Erlös gegenzurechnen. Sämtliche hierdurch entstehende Kosten, auch aus der Verwertung der Vorbehaltsware, trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Käufer/Auftraggeber niedrige Kosten nachweisen.
 - Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht des Käufers/Auftraggebers, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern, sie zu verwenden oder einzubauen, ferner die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die gleichen Rechtsfolgen treten bei einem Scheckprotest ein.
 - Der Käufer /Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Vergütungen, bei allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretene Forderungen, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufwendung des Zugriffs und Abhebung von Vollstreckungsmaßnahmen aufgewandt werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

§8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungsrecht sowie Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers/Auftraggebers-gleich aus welchem Rechtsgrund-sind ausgeschlossen.

§9 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Fa. Der Fenstermann als auch gegen deren Erfüllungs- und Versicherungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§10 Rücktritt

- Der Besteller ist berechtigt, von jeder Bestellung zurückzutreten, falls die Leistung der Fa. Der Fenstermann aus grober Fahrlässigkeit unmöglich wird. Aus anderen Gründen kann eine Bestellung nicht rückgängig gemacht werden. Die Fa. Der Fenstermann haftet auch nicht für das Verhalten von Zulieferanten.
- Hält der Besteller an einer Bestellung gleichwohl nicht fest, so ist die Fa. Der Fenstermann berechtigt, ohne Nachweis 30% des Gesamtpreises als Schadensersatz zu fordern.

§11 Rechtsgrundlage, Gerichtsstand

- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer/Auftraggeber Vollkaufmann, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz der Fa. Der Fenstermann örtlich oder sachlich zuständige Gericht. Dies gilt auch für Urkunden- und Wechselprozesse.

§12 Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommt.